

**Satzung über die sich in Trägerschaft der Stadt Freital befindlichen
Kindereinrichtungen (Kindertagesstätten, Schulhorte)
als Betrieb gewerblicher Art
(Gemeinnützigkeitssatzung - Kindereinrichtungen)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55) in Verbindung mit § 52 der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. S. 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2002 (BGBl. I. S. 2010) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Freital in seiner öffentlichen Sitzung am 4. Dezember 2003 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Betrieb gewerblicher Art
- § 2 Zweck des Betriebes gewerblicher Art
- § 3 Tätigkeit des Betriebes gewerblicher Art
- § 4 Finanzierung des Betriebes gewerblicher Art
- § 5 Ausgabenbeschränkung
- § 6 Geschäftsjahr
- § 7 In-Kraft-Treten

**§ 1
Betrieb gewerblicher Art**

- (1) Die Stadt Freital führt im Sinne des § 4 Körperschaftssteuergesetz (KStG) einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) Kindereinrichtungen.
- (2) Der Sitz des Betriebes gewerblicher Art ist die Stadt Freital, Dresdner Str. 56, 01705 Freital.

**§ 2
Zweck des Betriebes gewerblicher Art**

- (1) Der Betrieb gewerblicher Art der Stadt Freital verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51 ff AO 1977.
- (2) Der Zweck des BgA Kindereinrichtungen gem. § 1 Abs. 1 ist die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie sowie die Förderung der Erziehung in der Stadt Freital.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, die vorwiegend den Freitaler Kindern zur Verfügung stehen.

**§ 3
Tätigkeit des Betriebes gewerblicher Art**

Der Betrieb gewerblicher Art der Stadt Freital gem. § 1 Abs. 1 ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Finanzierung des Betriebes gewerblicher Art

- (1) Die Finanzierung des Betriebes gewerblicher Art gem. § 1 Abs. 1 unterliegt den haushaltsrechtlichen Vorschriften der öffentlichen Körperschaft Stadt Freital.
- (2) Die Mittel des Betriebes gewerblicher Art der Stadt Freital gem. § 1 dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stadt Freital erhält bei Auflösung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes des Betriebes gewerblicher Art nicht mehr als ihre eingebrachten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 5

Ausgabenbeschränkung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art gem. § 1 fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Betriebes gewerblicher Art gem. § 1 Abs. 1 ist das Haushaltsjahr, das dem Kalenderjahr entspricht.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Freital, 11. Dezember 2003

gez. Mättig
Oberbürgermeister